

Stellenanpassung für die Kirchengemeindepfarrstellen im Kirchenbezirk Freiberg

1. Allgemein

Die Vorgaben für die Planung der Kirchengemeindepfarrstellen sind dem Ergebnisbericht der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenleitung Strukturanpassung 2014 entnommen. Die Entwicklung der Gemeindegliederzahl zeigt, dass vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2040 mit einer Verminderung der Kirchengemeindeglieder von 40 Prozent gerechnet werden muss. Im gleichen Zeitraum sinkt die Zahl der Steuerzahler um 41 Prozent. Das Verhältnis der Gemeindeglieder zu den Planstellen der sogenannten Dreigespanne (1 Pfarrstelle, 0,45 VzÄ Gemeindepädagogenstelle, 0,30 VzÄ Kirchenmusikerstelle) für das Jahr 2009 ergibt, dass im Durchschnitt die Finanzkraft von 1.300 Gemeindegliedern für die Finanzierung eines Dreigespanns ausreicht. Daraus resultiert die Planungsgrundlage von 550 Dreigespannen für die Zeit ab 2014 bis 2018.

Hinzu kommt je Kirchenbezirk eine halbe Pfarrstelle für das Superintendentenamt. Somit stehen insgesamt 560 Pfarrstellen für die pfarramtlichen Aufgaben in den Kirchengemeinden zur Verfügung.

Die Verteilung der Gemeindepfarrstellen richtet sich allein nach der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks. Um die flächendeckende Versorgung zu gewährleisten, sind städtische und ländliche Regionen unterschiedlich zu gewichten. Im Ergebnis ist zu planen:

1 Pfarrstelle für 1.500 Gemeindeglieder in **Kirchengemeinden durchschnittlicher Größe** (Kirchengemeinden mit 700 bis 2.300 Gemeindegliedern),

1 Pfarrstelle für 2.000 Gemeindeglieder in **Kirchengemeinden in städtischen Regionen** (Kirchengemeinden mit mehr als 2.300 Gemeindegliedern sowie alle Kirchengemeinden, unabhängig von ihrer Gemeindegliederzahl, in einer Kommune mit mehr als 40.000 Einwohnern sowie Ephoralkirchengemeinden),

1 Pfarrstelle für 1.000 Gemeindeglieder in **Kirchengemeinden in ländlicher Region** (Kirchengemeinden mit weniger als 700 Gemeindegliedern; Kirchengemeinden und Kirchspiele im ländlichen Raum mit mehr als 2.300 Gemeindegliedern werden der Kategorie „Kirchengemeinden durchschnittlicher Größe“ zugeordnet).

Die endgültige Verteilung der Pfarrstellen auf die Kirchenbezirke berücksichtigt, dass die Einsparung pro Kirchenbezirk nicht über 10 Prozent betragen soll.

Bei der Planung der Gemeindepfarrstellen ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Gemeindepfarrstellen mit einem Umfang von 75 Prozent und 50 Prozent weiterhin eine Ausnahme bleibt, soweit strukturelle Veränderungen durch Vereinigung von Kirchengemeinden oder die Bildung von Kirchspielen keine Lösung bieten können.

Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche sind grundsätzlich verpflichtet, zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art zu übernehmen (§ 44 Abs. 1 Pfarrergesetz). Damit können besondere Aufgaben im Kirchenbezirk in konkrete Verantwortung übergeben werden.

Die Beauftragung für besondere Dienste (bspw. ephoraler Jugendpfarrer, ephorale Seelsorgedienste, Studentenpfarrer, Beauftragungen für besondere Arbeitsgebiete) erfolgt im Rahmen der im Kirchenbezirk zu planenden Pfarrstellen durch Dienstanweisung des Superintendenten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Beauftragungen mit Stellenanteilen, die im Stellenplan zu vermerken sind und Beauftragungen ohne Stellenanteile, die nicht im Stellenplan aufgeführt werden. Bestehende Beauftragungen und Dienstaufträge durch die Landeskirche sowie landeskirchliche Pfarrstellen bleiben hiervon unberührt.

Den Kirchenbezirken werden RU-Stunden als Pflichtstunden für die Planung im Rahmen der Gemeindepfarrstellen zugewiesen. Für die Verteilung dieser Pflichtstunden sind die Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks maßgeblich. Die Pflichtstunden sind unter Berücksichtigung regionaler und personeller Voraussetzungen einzelnen Pfarrstellen verbindlich zuzuweisen. Wir verweisen auf unser diesbezügliches Schreiben vom 14. März 2011.

Die mit den jeweiligen Pfarrstellen verbundenen RU-Stunden sind in der Pfarrstellenplanung auszuweisen. Sollten aus organisatorischen oder anderen Gründen Änderungen zwingend

erforderlich sein, sind die jeweiligen RU-Stunden einer anderen Gemeindepfarrstelle zuzuweisen. Das Landeskirchenamt ist über derartige Änderungen zeitnah zu informieren.

Stelleninhaber von Pfarrstellen, die ab 2014 wegfallen, sind gehalten, rechtzeitig zuvor einen Stellenwechsel vorzunehmen. Das Landeskirchenamt kann und muss anderenfalls rechtzeitig eine Stellenversetzung veranlassen.

In Ausnahmefällen, wenn besondere Gründe einen Stellenwechsel unverhältnismäßig oder nicht sachgerecht erscheinen lassen, wie insbesondere die erst nach 2014 zu erfolgende regelrechte Versetzung in den Ruhestand, können auf gesonderten Antrag des Kirchenbezirkes diese Stellen noch einige Zeit vorgehalten werden (Zusatzstellen). Sie sind in der Stellenplanung als „künftig wegfallend“) („k.w.“) zu kennzeichnen. Das Landeskirchenamt entscheidet über diese Zusatzstellen im Rahmen der Bestätigung der Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks.

2. Planungsvorgaben für den Kirchenbezirk

Für den Kirchenbezirk Freiberg ergeben sich für die Planung ab 2014 nach den unter 1. dargelegten Kriterien 34,50 **VzÄ Gemeindepfarrstellen**. Darin enthalten sind 0,5 VzÄ für die mit dem Amt des Superintendenten verbundene Gemeindepfarrstelle. Weitere **0,5 VzÄ kommen zusätzlich für das Superintendentenamt** hinzu. Das sind im Vergleich zur Anzahl der bisher genehmigten Pfarrstellen 2,75 VzÄ weniger.

Im Gesamtvolumen der Gemeindepfarrstellen des Kirchenbezirks ist zum Ausgleich einer zu starken Stellenreduzierung 1,0 VzÄ Pfarrstelle enthalten.

Im Rahmen der Gemeindepfarrstellen des Kirchenbezirks sind

22 Wochenstunden Religionsunterricht

zu erteilen.

In die Planung einzubeziehen ist:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (97.) Jugendpfarrer und Leiter der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk Freiberg,
der Dienstauftrag für Dienstleistungen in den Freiburger Kirchgemeinden und der Dienstauftrag für die Studentengemeinde Freiberg.